

zoll, welcher in der ersten Abtheilung der Bestimmung 7. unter № 87. für wollene Unterjacken und Unterkleider per Duzend auf $\frac{25}{100}$ eines Bu festgesetzt ist, vom 1. Januar d. J. ab auf $\frac{20}{100}$ eines Bu ermäßigt wurde.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck • Schönhausen.

(Nr. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,
der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
der Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück,
der Generalleutnant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Tobbielski,
der Vizeadmiral Jachmann,
der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,
der General-Postdirektor v. Philippsborn,
der Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Nape,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philippsborn,
der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,
der Regierungspräsident Graf zu Eulenburg,
der Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Moser,
der Ministerialdirektor, Ober-Baubirektor Weißhaupt;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der